

# Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

---

2019

Bückeberg, 18. Dezember 2019

Nr. 3

---

## Inhalt:

### I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 23. November 2019        | 54 |
| 2. | Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten vom 23. November 2019 | 56 |
| 3. | 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare  | 65 |

### II. Evangelische Kirche in Deutschland

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Neufassung vom 1. Januar 2019 | 66 |
|----|--|----|

### III. Mitteilungen

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes | 66 |
| 2. | Personalien   | 66 |
| 3. | Bekanntmachungen  | 67 |

# I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

## 1. **Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 23. November 2019**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 23. November 2019 folgendes Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Feststellung der Haushaltspläne**

1. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	13.260.387 Euro
in Ausgaben auf	13.260.387 Euro

2. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	13.101.400 Euro
in Ausgaben auf	13.101.400 Euro

### **§ 2**

#### **Kassenkredite**

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000 Euro je Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

### **§ 3**

#### **Bürgschaften**

Bürgschaften dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 Euro durch Beschlussfassung des Landeskirchenrates und des synodalen Finanzausschusses übernommen werden.

### **§ 4**

#### **Haushaltsvermerke**

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig; die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Dabei gilt folgendes:

1. Die Haushaltsstellen Personalkosten (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Haushaltsstellen der Gliederung „0290“ im Abschnitt 02 Kirchenmusik sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen

0510 00 6430      Pfarrerfortbildung  
0630 00 6440      Ausbildung der Vikare.

4. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 13, Männer- und Frauenarbeit, sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 16, Landeskirchliche Aufgaben, sind gegenseitig deckungsfähig.

6. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 41, Presse, Schrifttum, Gemeindepublikationen, sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen

7610 00 5200      Betriebskosten  
7610 00 5420      Pkw des LKA  
7610 00 5530      Büroausstattung und Mobiliar  
7610 00 5531      Umstellung Schriftgutverwaltung und Archiv  
7610 00 5535      EDV - LKA  
7610 00 6100      Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten  
7610 00 6110      Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten Bauabteilung  
7610 00 6300      Post-, Porto-, Telefonkosten  
7610 00 6310      Allgem. Verwaltungskosten.

8. Die Haushaltsstellen des Unterabschnittes 764, Kirchliches Rechenzentrum, sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Die Haushaltsstellen des Unterabschnittes 921, Umlagen, sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig.

## **§ 5 Haushaltsreste**

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff KonfHO) zugewiesen. Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gem. § 6 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

**§ 6**  
**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 10.000 Euro überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode. Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind zeitnah zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeitnah zu unterrichten.

Bückeburg, 23. November 2019

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**2.**

**Kirchengesetz**  
**zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der**  
**Gerichtbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten**  
**vom 23. November 2019**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 23. November 2019 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz zur Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neufassung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Artikels 3 § 1 Absatz 1 Satz 2 zugestimmt.

**Artikel 2**

**Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen**  
**in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
**(MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-EKD-AnwG)**

**§ 1**

(zu § 1 MVG-EKD)  
Grundsatz

- (1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

- (2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.
- (3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.
- (4) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. Auf Antrag kann das Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. für diese Einrichtungsteile die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen.

## **§ 2**

(zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD)

### Mitarbeitende

- (1) Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht
  1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
  2. Vikare und Vikarinnen,
  3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.
- (2) Die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden haupt- oder nebenberuflichen Kirchenmusiker gelten als Mitarbeitende der Kirchengemeinden, in denen sie gemäß ihrem Anstellungsvertrag regelmäßig eingesetzt sind.

## **§ 3**

(zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD)

### Gemeinsame Mitarbeitervertretungen

- (1) Für mehrere Dienststellen kann eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt.
- (2) Die Bildung und Zusammensetzung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,
  1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,

2. wenn Dienststellenleitung aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.

Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.

- (3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

#### **§ 4**

(zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

#### Gemeinsame Mitarbeitervertretungen der Landeskirche

- (1) Für die Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Ost und West werden jeweils Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet. Das Landeskirchenamt sowie die unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche, der Pfarrhof Bergkirchen und das Landesjugendpfarramt bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.
- (2) Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können Gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

#### **§ 5**

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD)

#### Wählbarkeit

Wählbar sind im Bereich der verfassten Kirche nur Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglieder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist sowie Mitglieder einer christlichen Kirche oder einer Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

#### **§ 6**

(zu § 20 MVG-EKD)

#### Freistellung

Abweichend von § 20 MVG-EKD ist je ein Mitglied der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung der Kirchenbezirke Ost und West zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf Antrag von der übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen.

## **§ 7**

(zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD)  
Einigungsstelle

- (1) Für die kirchlichen Körperschaften und die Landeskirche wird anlassbezogen eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengerichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.
- (2) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.
- (3) Mindestens ein beisitzendes Mitglied der Einigungsstelle muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Absatz 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.
- (4) Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.
- (5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.
- (7) Der Landeskirchenrat kann die Entschädigungen für die Mitglieder der Einigungsstelle durch Rechtsverordnung regeln.

## **§ 8**

(zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)  
Bildung eines Gesamtausschusses

- (1) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen wird beim Landeskirchenamt gebildet. Dazu entsenden die Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen der Kirchenbezirke Ost und West sowie die Gemeinsame Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamtes, des Pfarrhofs Bergkirchen und des Landesjugendpfarramtes je einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Mitglieder des Gesamtausschusses wählen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und regeln dessen oder deren Stellvertretung.

- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen ist ein Mitglied des Gesamtausschusses auf Antrag von der übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen.
- (3) Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. gebildet werden. Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.
- (4) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung des gemeinsamen Gesamtausschusses durch Rechtsverordnung getroffen.

## **§ 9**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021.
- (2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (3) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.



**Artikel 3**  
**Kirchengesetz über das Kirchengericht für**  
**mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten**  
**(MVG-Gerichtsgesetz)**

**§ 1**  
**Errichtung des Kirchengerichts**

- (1) Für den kirchengerichtlichen Rechtsschutz wird ein Kirchengericht für mitarbeiterversetzungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengericht) nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes errichtet. Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeiterversetzungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. Das Kirchengericht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonische Werke. Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation. Die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeiterversetzungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) finden ergänzend Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt.
- (2) Das Kirchengericht gliedert sich in Kammern für die verfasste Kirche und Kammern für die Diakonie. Die Kammern werden durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen jeweils in der erforderlichen Anzahl gebildet.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengerichts regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Den auf die Kammern für die Diakonie entfallenden Aufwand tragen die beteiligten Diakonischen Werke nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung.

**§ 2**  
**Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts**

- (1) Das Kirchengericht entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD und der Anwendungsgesetze der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beteiligten Kirchen und Diakonischen Werke ergeben.
- (2) Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der beteiligten Kirchen sowie für die Angelegenheiten der Gesamtmitarbeiterversetzungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und für die Angelegenheiten der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.
- (3) Die Kammern für die Diakonie sind zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeiterversetzungen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen, der Gesamtausschüsse bei den Diakonischen Werken oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD.

- (4) Für Angelegenheiten von Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der beteiligten Kirchen sowie für Dienststellen gebildet worden sind, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages beim Kirchengericht die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 2 MVG-EKD-Anwendungsgesetz hat. Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der verfassten Kirche handelt. Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der Diakonie handelt.

### **§ 3**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

- (1) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beruft zu Mitgliedern des Kirchengerichts die erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und beisitzenden Mitgliedern der Kammern.
- (2) Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.
- (3) Die Vorsitzenden der Kammern für die verfasste Kirche werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse berufen. Die Vorsitzenden der Kammern für die Diakonie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD berufen. Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ einer der beteiligten Kirchen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 MVG-EKD angehören und dürfen weder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis noch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.
- (4) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die verfasste Kirche wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den beteiligten Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse berufen.
- (5) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die Diakonie wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses gemäß § 54 MVG-EKD berufen.
- (6) Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(7) Vom Amt als beisitzendes Mitglied ist ausgeschlossen,

1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder
3. wer in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis am Kirchengenicht tätig ist.

Fällt eine der in den Absätzen 2 und 6 und in § 10 MVG-EKD genannten Voraussetzungen für die Berufung als besitzendes Mitglied nachträglich fort oder wird das Fehlen einer dieser Voraussetzungen oder das Vorliegen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 nachträglich bekannt, so ist das beisitzende Mitglied auf Antrag des Rates der Konföderation oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Kammer des Kirchengenichts. Vor der Entscheidung ist das beisitzende Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass das beisitzende Mitglied bis zu einer Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

- (8) Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Direktor oder die Direktorin des Kirchengenichts sowie eine Stellvertretung; diese regeln gemeinsam die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder. Die Vorsitzenden können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Amtszeit der Vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus, ist nachzuberufen. Ist die Arbeitsfähigkeit der Kammern dadurch gefährdet, dass zu wenige beisitzende Mitglieder zur Verfügung stehen, so sind auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Kirchengenichts beisitzende Mitglieder nachzuberufen. Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (10) Die Kammern für die verfasste Kirche führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2.

#### **§ 4**

##### **Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengenichts**

- (1) Die Mitglieder des Kirchengenichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. Für die beisitzenden Mitglieder gelten die §§ 19, 21, § 22 Absätze 1 und 2 und § 26 Absatz 3 MVG-EKD entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Kirchengenichts erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation im Benehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken allgemein regelt.

## **§ 5**

### **Kosten der Verfahren vor dem Kirchengenicht**

- (1) Auf Antrag setzt der oder die Vorsitzende der Kammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (2) Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit dem nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Durchsetzung von Entscheidungen**

Entscheidungen des Kirchengenichts können von den beteiligten Kirchen mit Mitteln der kirchlichen Aufsicht durchgesetzt werden. Im Bereich der Diakonie können das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengenichts Geltung verschaffen.

## **§ 7**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten umgewandelt. Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengenicht bestehen.
- (2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen anhängig sind, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle weiterhin Anwendung.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Kirchengesetzes gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen werden und diese Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorsehen.
- (2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 6. März 1996 (KABl. S. 87) zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Dezember 1998 (KABl. S. 194) ergänzt um Beschlüsse der Landessynode vom 27. November 1999, vom 25. November 2000 und vom 6. Oktober 2007, tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

- (3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Kirchenverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

Bückeberg, 23. November 2019

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**3. 1. Änderungsverordnung über die Rechtsstellung  
und die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare  
(Vikariatsordnung)  
vom 11. Dezember 2019**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe die Verordnung über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare vom 16. April 2018 wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Die Absätze 4 und 5 des bisherigen § 12 werden in einem neu eingefügten § 14 geregelt.
2. Nach § 12 wird ein neuer § 13 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

**„§ 13**

- (1) Für die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts und die Bestimmungen der Verordnung des Landeskirchenrates betreffend Dienstbefreiung, Fortbildung und Urlaub der Ordinierten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt; ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.“
3. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 14**

- (1) Auf Vikarinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.
- (2) Vikare haben Anspruch auf Gewährung von Elternzeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften; der Vorbereitungsdienst kann unter Berücksichtigung der versäumten Ausbildungsabschnitte verlängert werden.“

4. Die bisherigen §§ 13 bis 27 werden die § 15 bis 29.

## **Artikel II**

### **§ 1**

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bückerburg, den 11. Dezember 2019

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates

## **II. Evangelische Kirche in Deutschland**

### **1. Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) vom 1. Januar 2019**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz über die Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD beschlossen. Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gemacht (ABl. EKD S. 2). Der Wortlaut des Gesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) verfügbar.

## **III. Mitteilungen**

### **1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes**

Rundschreiben Nr. 4/2019 vom 4. Juli 2019	Bildung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Rundschreiben Nr. 5/2019 vom 16. Oktober 2019	Betriebskosten der Pfarrdienstwohnungen

### **2. Personalien**

Herr Klaus Bölter (Bauabteilung im Landeskirchenamt) ist am 31. Juli 2019 in den Ruhestand getreten.

Frau Pastorin Anne Riemenschneider ist mit Wirkung vom 1. September 2019 in den Ruhestand versetzt worden.

Herr Pastor Jens Hauschild ist zur Wahrnehmung der Aufgaben auf der Pfarrstelle Neuburg - Apostelkirche, DB Ingolstadt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 beurlaubt worden.

Frau Pastorin Sarah-Madeleine Keller ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 die Pfarrstelle I der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülbeck übertragen worden.

Vikarin Frau Katharina López Acuña ist zum 28. Oktober 2019 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Pastor Reinhard Koller ist mit Wirkung vom 1. November 2019 in den Ruhestand versetzt worden.

Herr Sebastian Wehking ist zum 1. Dezember 2019 in den Dienst der Landeskirche (Sachbearbeitung Finanzen und Steuern im Landeskirchenamt) getreten.

### **3. Bekanntmachungen**

#### **Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung**

Im Folgenden wird die Übersicht über die zum Amt der öffentlichen Verkündigung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe berufenen Prädikanten bekanntgegeben:

Frau Barrie Blok-Mergenthaler, Rehburg-Loccum  
Frau Ruth Everding, Bad Eilsen  
Frau Sabine Hauck, Hagenburg  
Frau Adelheid-Yasmin Henneking, Wunstorf-Steinhude  
Herr Konrad Hinz, Wunstorf-Steinhude  
Herr Holger Kipp, Wunstorf-Großenheidorn  
Frau Romy Kräwinkel, Bückeberg  
Frau Cornelia Lossie, Buchholz  
Herr Gerhard Lube, Obernkirchen-Vehlen  
Frau Christa Toepfer-Huck, Auhagen-Düdinghausen  
Frau Birte Volkmer, Bückeberg  
Frau Annette Welge, Stadthagen  
Herr Manfred Wenzel, Wunstorf-Großenheidorn  
Frau Heike Werner, Heuerßen

Bückeberg, den 18. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

## Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 24. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt S. 49) werden die Entschädigungen bekannt gegeben:

	<b>ab 01.06.2018</b>	<b>ab 01.03.2019</b>	<b>ab 01.03.2020</b>
<b>Schulform</b>	<b>Euro je U.-Std.</b>	<b>Euro je U.-Std.</b>	<b>Euro je U.-Std.</b>
1. Grund-, Haupt- und Realschulen	23,91 Euro	24,67 Euro	25,46 Euro
2. Förderschulen	28,36 Euro	29,26 Euro	30,20 Euro
3. Gymnasien und berufsbildende Schulen	33,13 Euro	34,18 Euro	35,27 Euro

Bei einem Einsatz in der Oberschule ist - je nachdem, ob jahrgangsbezogener oder schulformbezogener Unterricht erteilt wird - entweder auf die Schulform des Schulzweiges oder auf den Jahrgang abzustellen, in dem der Unterricht überwiegend erteilt wird. Dabei sind die Jahrgänge des Sekundarbereichs I der Nr. 1 und die Jahrgänge des Sekundarbereichs II der Nr. 3 zuzuordnen.

Bückerburg, den 2. September 2019

Das Landeskirchenamt

Herausgegeben von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe  
Verantwortlich für die Schriftführung: Landeskirchenamt Bückerburg, Bahnhofstraße 6, 31675 Bückerburg